



# **Satzung**

## **über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen**

(Kindertartengebührensatzung)

vom 24.05.2011

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.05.2011 folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Waldenbuch beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Waldenbuch betreibt die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:
1. Regelkindergarten:  
Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren.
  2. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten:  
Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von täglich bis zu 7 Stunden, insgesamt maximal 35 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 - 6 Jahren.
  3. Kindergarten mit Ganztagesbetreuung:  
Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von bis zu 10 Stunden pro Tag, insgesamt 37,5 bzw. 50,0 Std/Woche für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren.
  4. Kinderkrippen:  
Einrichtungen für die Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von bis zu 35 Std. für Kinder im Alter 1 bis 3 Jahren.
- (2) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet zum 31.08. eines Jahres.

### **§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung.  
Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Es gilt die jeweils aktuelle Benutzungsordnung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.  
Bei Kindern, die in die Schule wechseln, endet die Betreuung zum Ende des Monats Juli.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden.

Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschrift trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

#### § 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 auf 50 v.H.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

#### § 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Bei der Ganztagesbetreuung im Kindergarten ist zudem das Jahreseinkommen nach Absatz 2 d) und e) zu berücksichtigen.
- (2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

a) Regelkindergartengebühr

Die monatliche Regelkindergartengebühr beträgt bei einer 12-monatigen Gebührenpflicht im Jahr:

	<u>2011/12</u>	<u>2012/13</u>
für Familien mit 1 Kind	97 €	97 €
für Familien mit 2 Kindern	74 €	74 €
für Familien mit 3 Kindern	49 €	49 €
für Familien mit 4 u.m. Kindern	16 €	16 €

b) Verlängerte Öffnungszeiten

Die Gebühren für eine Betreuung mit bis zu 7 Stunden am Stück betragen bei einer 12-monatigen Gebührenpflicht im Jahr:

	<u>2011/12</u>	<u>2012/13</u>
für Familien mit 1 Kind	107 €	107 €
für Familien mit 2 Kindern	81 €	81 €
für Familien mit 3 Kindern	54 €	54 €
für Familien mit 4 u.m. Kindern	18 €	18 €

c) Betreuung unter 3-Jährige (im Regelkindergarten oder in der Kinderkrippe)

- Die Gebühren für die Betreuung von 2 - 3-Jährigen werden in Höhe der 2-fachen Gebühr nach Ziffern a) bzw. b) festgesetzt.
- Die Gebühren für die Betreuung von 1 - 2-Jährigen werden in Höhe der 3-fachen Gebühr nach Ziffern a) bzw. b) festgesetzt.

d) Ganztagesbetreuung im Kindergarten Städtle (50 Stunden pro Woche)

Die Höhe der Gebühr (bei einer 12-monatigen Gebührenpflicht) wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben sowie nach dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen nach Absatz 4 berechnet.

Zu den Gebührensätzen nach § 5 Absatz 2 a) und b) werden folgende einkommensabhängige Zuschläge pro Betreuungstag berechnet. Es werden mindestens 2 Betreuungstage pro Woche veranlagt.

Familieneinkommen/Monat	Familien mit 1 Kind		Familien mit 2 Kindern		Familien mit 3 Kindern		Familien mit 4 und mehr Kindern	
	2011/12	2012/13	2011/12	2012/13	2011/12	2012/13	2011/12	2012/13
bis 1.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 1.500 €	13 €	13 €	3 €	3 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 2.000 €	24 €	24 €	16 €	16 €	11 €	11 €	2 €	2 €
bis 2.500 €	29 €	29 €	22 €	22 €	18 €	18 €	8 €	8 €
bis 3.000 €	32 €	32 €	24 €	24 €	20 €	20 €	10 €	10 €
bis 3.500 €	36 €	36 €	28 €	28 €	23 €	23 €	12 €	12 €
bis 4.000 €	39 €	39 €	31 €	31 €	27 €	27 €	14 €	14 €
bis 5.500 €	48 €	48 €	36 €	36 €	29 €	29 €	18 €	18 €
bis 7.000 €	59 €	59 €	45 €	45 €	37 €	37 €	22 €	22 €
über 7.000 €	74 €	74 €	55 €	55 €	50 €	50 €	28 €	28 €

Das Mittagessen ist separat nach den vom Gemeinderat festgelegten Konditionen zu buchen.

e) Reduzierte Ganztagesbetreuung im Kindergarten Tilsiterweg (37,5 Stunden pro Woche)

Die Gebühren für die reduzierte Ganztagesbetreuung im Kindergarten ‚Tilsiter Weg‘ werden bei einer 12-monatigen Gebührenpflicht wie folgt festgesetzt:

Zusätzlich zu den Gebühren nach 1 a) bzw. b) werden 75 % der Zuschläge nach Nr. 1d) erhoben. Die sich daraus ergebenden Zuschläge werden auf volle Euro-Beträge auf- bzw. abgerundet.

Es werden mindestens 2 Betreuungstage pro Woche veranlagt. Das Mittagessen ist separat nach den vom Gemeinderat festgelegten Konditionen zu buchen.

- (3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 1, ist die Änderung der Stadt anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.
- (4) Als Jahreseinkommen im Sinne des Abs. 1 gilt die Summe der erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz der Gebührenpflichtigen im Sinne des § 6 im vorangegangenen Kalenderjahr. Den Einkünften werden darüber hinaus zugerechnet:
- Arbeitslosengeld, Kranken- und Übergangsgeld
  - Unterhaltsleistungen
  - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfe und dem Wohngeldgesetz.

Nicht angerechnet werden Kindergeld und Leistungen der Pflegekasse.

- (5) Die Höhe des maßgebenden Jahreseinkommens ist durch Vorlage des entsprechenden Einkommensteuer- bzw. Lohnsteuer-Jahresausgleichsbescheides eines jeden Jahres nachzuweisen. Ersatzweise kann der Nachweis durch Vorlage einer Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers erbracht werden. Im Falle der Bezahlung des Höchstbeitrages entfällt die Nachweispflicht des Einkommens. Bis zur Vorlage des Einkommensnachweises ist die Verwaltung berechtigt, den Höchstbeitrag festzusetzen.

### § 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Eltern, die gesetzlichen Vertreter bzw. die Sorgeberechtigten des in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kindes.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 7 Entstehung/Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührenordnung vom 02.03.1982 mit allen Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (Gesetzesblatt S. 577) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Waldenbuch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden, verstreichen läßt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- wenn ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.

Waldenbuch, den 24.05.2011

Bürgermeisteramt

gez.Lutz  
Bürgermeister